

42

Für das Nachschlagewerk !  
Für die Amtliche Sammlung !  
-----

Gesetz:           GmbHG § 17 Abs 5

Rechtssatz: Die Übertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist nicht nichtig, wenn die Abtretung dem äusseren Geschehen nach zwar in einem Akt vorgenommen wird, der Abtretungserfolg dagegen auf verschiedene Zeitpunkte verlegt ist und die Aufteilung des Geschäftsanteils geschäftlich bedingt und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Aktenzeichen: II ZR 203/52

Urteil des BGH vom 28. November 1953 - OLG Düsseldorf

Verkündet

am 28. November 1953

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Friedrich Adolf S [REDACTED] Nachfolger GmbH, vertre-  
ten durch ihre Geschäftsführer Erich H [REDACTED] in K [REDACTED],  
L [REDACTED] str. [REDACTED], und Wwe. Ilse Kl [REDACTED] in K [REDACTED], D [REDACTED] -  
strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und  
Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hugo La [REDACTED] in St. T [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und  
Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 25. November 1953 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost,  
Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des  
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom  
7. August 1952 aufgehoben und die Sache zur anderweiten  
Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zu-  
rückverwiesen, das auch über die Kosten der Revisionsin-  
stanz zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im November 1948 verstorbene Frau M[REDACTED]-W[REDACTED], deren Alleinerbe der Beklagte ist, und Frau K[REDACTED] waren die beiden alleinigen Gesellschafter der Klägerin, einer GmbH, mit Geschäftsanteilen von je 20.000 RM. In notarieller Urkunde vom 30. Juli 1948 trug Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] dem Kaufmann Peter He[REDACTED]

"die Schliessung folgender Verträge an:

I.

Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] verkauft und überträgt hierdurch aus ihrem Geschäftsanteil von 20.000 RM Herrn Peter He[REDACTED] einen Teilbetrag von 17.000 RM mit allen Rechten und Pflichten vom 1. August 1948 ab. Die Gegenleistung für die Übertragung ist ausgeglichen.

II.

Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] verkauft und überträgt hierdurch Herrn Peter He[REDACTED] aus ihrem Geschäftsanteil die restlichen 3.000 RM mit allen Rechten und Pflichten vom Tage der Annahme des Angebotes an.

Als Gegenleistung für die Übertragung hat der Erwerber an die Veräusserin monatlich eine Summe von 50 DM für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft zu zahlen. Die erste Rate von 50 DM wird fällig am Schlusse des Kalendermonats, in welchem der Vertragsantrag angenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung erlischt im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

Tritt der Fall der Liquidation der Gesellschaft ein, so erhält die Veräusserin als Abschlusszahlung den sich für den Geschäftsanteil ergebenden Liquidationserlös, welcher durch die Gesellschaft zur Verteilung gelangt.

Im Falle des Todes der Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] erlöschen alle vorstehenden Zahlungsverpflichtungen.

Die Vertragsanträge sind von einander unabhängig.

Die Annahme eines Vertragsangebotes ist wirksam, sobald sie vor Notar erklärt ist, ohne dass die Annahme dem anderen Vertragsteil zugeht."

Unter Ziff III und IV dieser Urkunde unterbreitete Frau Kl[REDACTED] dem Kaufmann Hans He[REDACTED] über ihren Geschäftsanteil die entsprechenden Angebote. Die Gesellschafterinnen genehmigten ausserdem als Geschäftsführer der Gesellschaft die beabsichtigten Teilabtretungen und verlangten für die Annahme der Angebote zu II und IV Vollstreckungsunterwerfung. Die Brüder He[REDACTED] nahmen noch in der Urkunde von den Angeboten Kenntnis und behielten sich deren Annahme "beliebig" vor.

In notarieller Urkunde vom 24. Januar 1949 nahm Peter He[REDACTED] die beiden Angebote der Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] an. Der Beklagte ist der Meinung, hierdurch habe der 3.000 RM betragende Teilgeschäftsanteil nicht übergehen können. Nach dem Tode der Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] habe das Angebot vom 30. Juli 1948 nur noch zu I und nicht mehr zu II angenommen werden können; die Bindung an das Vertragsangebot zu II sei nach seinem Inhalt und Sinn mit dem Erbfall erloschen. Ausserdem sei dieses Angebot wegen Verstosses gegen das Teilabtretungsverbot (§ 17 Abs 5 GmbHG) nichtig.

Die Klägerin verlangt die Feststellung, dass der Beklagte nicht ihr Gesellschafter sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil das Angebot auf Erwerb eines Teilgeschäftsanteils von 3.000 RM nur bis zum Tode der Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] habe angenommen werden können. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht lässt dahingestellt, ob das Vertragsangebot über einen Teilgeschäftsanteil von 3.000 RM nach dem Willen der Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] nur bis zu deren Tode sollte angenommen werden können. Eine Feststellung in dieser Richtung sei ohne Erhebung angetretener Beweise nicht möglich, aber auch entbehrlich, da das Vertragsangebot vom 30. Juli 1948 insoweit wegen Verstosses gegen § 17 Abs 5 GmbHG nichtig und darum einer Annahme überhaupt nicht fähig gewesen sei.

Mit Recht rügt die Revision die Anwendung dieser Vorschrift.

§ 17 Abs 5 GmbHG erklärt die gleichzeitige Übertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber für unzulässig. Nicht verboten ist dagegen die gleichzeitige Übertragung von Teilen eines Geschäftsanteils an verschiedene Erwerber. Hätte Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] ihren Geschäftsanteil in Höhe von 17.000 RM an Peter He[REDACTED] und in Höhe von 3.000 RM gleichzeitig an Hans He[REDACTED] abgetreten und hätte Frau Kl[REDACTED] ihren Geschäftsanteil in einem Akt teils an Peter teils an Hans He[REDACTED] abgetreten, so wäre § 17 Abs 5 GmbHG überhaupt nicht in Frage gekommen.

Diese Bestimmung verbietet ferner nicht die getrennte Übertragung von Teilen eines Geschäftsanteils an den gleichen Erwerber. Auch die schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung eines Geschäftsanteils in Teilen an einen und denselben Erwerber ist nicht verwehrt, es sei denn, dass diese Verpflichtung auf gleichzeitige Übertragung gerichtet ist und darum im Hinblick auf § 17 Abs 5 GmbHG nicht erfüllt werden könnte.

Der Begriff der gleichzeitigen Übertragung von Teilen eines Geschäftsanteils ist umstritten. Gleichzeitigkeit wird für nicht gegeben erachtet, wenn die Veräußerung desselben Ge-

schäftsanteils in mehreren Urkunden vorgenommen wird (Hachenburg GmbHG § 17 Anm 9; Scholz GmbHG § 17 Anm 10, Vogel GmbHG § 17 Anm 5; KG OLG 27, 371). Diese Auffassung ist reine Wortauslegung und berücksichtigt den Zweck des § 17 Abs 5 GmbHG nicht ausreichend. Der Sinn dieser Bestimmung ist, die willkürliche Vervielfältigung der Geschäftsanteile zu vermeiden und so zu erreichen, dass die Grenze zwischen Aktiengesellschaft und GmbH nicht durch eine Vielzahl von Geschäftsanteilen verschoben wird (§ 65 der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Dieser Zweck hätte gerade für die gleichzeitige Abtretung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber nicht unbedingt die schwerwiegende Folge der Nichtigkeit der Übertragung verlangt; es hätte vielleicht auch genügt, dass der in Teilen abgetretene Geschäftsanteil beim Erwerber als eine Einheit, als ein Geschäftsanteil, behandelt wird. Solange aber das Gesetz die Nichtigkeit vorsieht, muss diese Folge auch gezogen werden. Um so wichtiger ist es aber, dem Sinn des Gesetzes gerecht zu werden. Das tun auch Brodmann (GmbHG § 17 Anm 5) und Baumbach Hueck (GmbHG § 17 Anm 5) nicht vollständig, wenn sie meinen, die Übertragung mehrerer Teile eines Geschäftsanteils geschehe nicht nur dann gleichzeitig, wenn sie in einem Rechtsakt vorgenommen werde, sondern auch dann, wenn sie nacheinander vollzogen werde, aber auf einem einzigen Entschluss beruhe. Denn hierdurch werden zwar die in Umgehungsabsicht vorgenommenen Teilabtretungen mit erfasst, aber auch diejenigen Teilabtretungen dem Verbot unterworfen, die nur äusserlich von § 17 Abs 5 GmbHG gedeckt werden, die jedoch nach dem geschäftlich verfolgten Zweck dem Sinne des Gesetzes nach nicht unter das Verbot fallen. Will man dem Zweck des § 17 Abs 5 GmbHG Rechnung tragen, so kann nicht so sehr auf das äussere Geschehen

das allerdings einen wichtigen Anhaltspunkt bietet, aber nicht allein den Ausschlag geben kann, abgestellt werden, als darauf, ob die Aufteilung des Geschäftsanteils Selbstzweck ist. Trifft dies zu, so ist die Übertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber auch dann unzulässig, wenn sie äusserlich nacheinander erfolgt. Ist die Aufspaltung des Geschäftsanteils dagegen nicht Selbstzweck, sondern wirtschaftlich gerechtfertigt, so ist die Teilabtretung auch dann wirksam, wenn sie äusserlich als ein Akt vorgenommen wird.

So liegt der Fall hier. Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] hat ihren Geschäftsanteil in zwei Teilen an Peter He[REDACTED] abgetreten. Die Übertragung erfolgte durch ein und dieselben Handlungen, nämlich durch das in eine Urkunde aufgenommene Angebot der Übertragung beider Teile des Geschäftsanteils und die Annahme beider Angebote in einer Urkunde (vom 24. Januar 1949). Aber die Übertragung sollte durch zwei von einander unabhängige Angebote, also zu einem Teil von 17.000 RM auch für sich allein, vor sich gehen, und die Übertragung des Teils von 17.000 RM war auf den 1. August 1948 und die des Teiles von 3.000 RM auf den Zeitpunkt der Annahme beider Offerten abgestellt; ausserdem verfolgten die Beteiligten mit der Aufspaltung des Geschäftsanteils einen wirtschaftlich vernünftigen Sinn, und die Wahl der beiden verschiedenen Übergangszeitpunkte war hierauf zugeschnitten. Die Brüder He[REDACTED] waren bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Angebote vom 30. Juli 1948 unterbreitet wurden, bereits so stark wirtschaftlich Eigentümer des Unternehmens, dass ein Teil von je 17.000 RM der beiden vorhandenen Geschäftsanteile als bezahlt angesehen wurde und die Übertragung der Geschäftsanteile in dieser Höhe nicht mehr als eine Formsache war. Wirtschaftlich getrennt davon stand die Absicht, die beiden restlichen Teile der Geschäftsanteile zugunsten ihrer Inhaberinnen zu verrenten. Die Annahme dieses Angebots erforderte ganz andere Erwägungen als die Annahme des Angebots über die Teile von je 17.000 RM. Frau M[REDACTED]-W[REDACTED] und Frau Kl[REDACTED] wollten für den Fall der Liquidation der Gesellschaft mit einem Anteil von 3.000 RM am Liquidationserlös beteiligt sein. Das sowie die Tatsache, dass die Geschäftsanteile von je 20.000 RM bereits zu je 17.000 RM wertmässig, wirtschaftlich den Brüdern He[REDACTED] gehörten, und der Wunsch, die restlichen Teile von je 3.000 RM

zur Erlangung einer Rente von monatlich 50 DM zu benützen, sind die Gründe für die Aufteilung der Geschäftsanteile. Diese Gründe und die Verflechtung der Brüder He [REDACTED] mit dem Unternehmen waren so stark, dass sie sich die beliebige Annahme der Angebote vorbehalten durften. Wie der Wortlaut der Kunde vom 30. Juli 1948 ergibt, war sachlich die Schliessung mehrerer Verträge durch die beiden Gesellschafterinnen mit jedem der Brüder He [REDACTED] beabsichtigt. Im Grunde genommen geht auch der Beklagte von der Trennung der vorgesehenen Rechtsübertragungen und ihrem zeitlichen Nacheinander aus, wenn er das Angebot über einen Teil von 17.000 RM noch nach dem Tode von Frau M [REDACTED] -W [REDACTED] für annehmbar hält und lediglich das Angebot über einen Teil von 3.000 RM als mit dem Todesfalle unwirksam geworden ansieht.

Eine Umgehung des Abtretungsverbots war nicht beabsichtigt, die Teilung des Geschäftsanteils war nicht Selbstzweck, sondern durch den mit der Aufgabe der Geschäftsanteile verfolgten geschäftlichen Zweck gerechtfertigt. Die verschiedenen Übergangszeitpunkte hatten, auch wenn sie durch dieselbe Annahmeverklärung Vertrag wurden, den wirtschaftlich vernünftigen Sinn einer nacheinander vor sich gehenden Übertragung zweier Teile eines Geschäftsanteils.

Da das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der Gleichzeitigkeit verkannt, dem verschiedenen Zeitpunkt in der Rechtsübertragung keine Bedeutung beigemessen und den wirtschaftlichen Sinn der Aufspaltung der Geschäftsanteile ausser acht gelassen hat, ist die Feststellung, dass Frau M [REDACTED] -W [REDACTED] und Peter He [REDACTED] keinen sukzessiven Rechtsübergang gewollt hätten, unbeachtlich.

Bei der gegebenen Sachlage ist es nicht gerechtfertigt, das Angebot der Frau M [REDACTED] -W [REDACTED] zu dem Teil von 3.000 RM als nach § 17 Abs 5 GmbHG nichtig anzusehen.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der vom Berufungsgericht offen gelassenen Frage ab, ob dieses Angebot mit dem Tode der Frau M██████-W██████ erloschen ist oder über diesen Zeitpunkt hinaus gelten sollte.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564 Abs 1, 565 Abs 1 ZPO).

Dr. Canter   Dr. Drost   Dr. Fischer   Dr. Kuhn   Artl